

## AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
JAHRGANG 2007 HANNOVER, 26. JULI 2007 NR. 29

Dritter Teil. Öffentliche Straßen Seite 257

### § 9

#### **Schutz öffentlicher Straßen**

(2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Zitat Seite 261

### § 16

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

10. entgegen § 9 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt

Zitat Seite 262

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Zitat Seite 263

Zitate und Auszüge aus dem o.g. Amtsblatt bezüglich unerlaubt angebrachten Plakate.